

BHÄV: Gericht verdonnert AOK zur Rückzahlung – Pfändungsbeschluss und Kontosperrung

Das Landessozialgericht München hat mit der AOK offenbar die Geduld verloren: Nach Informationen des Bayerischen Hausärzterverbandes (BHÄV) ordnete es die Kontosperrung der Kasse an, bis die rund 38 Millionen Euro noch ausstehender hausärztlicher Vergütung für das erste Halbjahr 2010 überwiesen sind.

Der entsprechende Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über die Konten der AOK Bayern sei der Stadtparkasse München und der Hypovereinsbank bereits zugegangen, berichtete BHÄV-Vorstandsmitglied Dr. Petra Reis-Berkowicz.

Die AOK habe zuvor beim Gericht zwar einen Vollstreckungsschutz gegen die Honorarnachzahlungen für das erste und zweite Quartal 2010 beantragt – sei damit jedoch gescheitert. „Aus unserer Sicht eine korrekte Entscheidung, da die AOK die Zahlungen ohne Rechtsgrundlage gekürzt hatte“, erklärte Reis-Berkowicz. Die Kasse könne nun einige Tage nicht mehr auf ihre Konten zugreifen, bis den Anweisungen des Gerichts Folge geleistet sei.

Für die AOK Bayern ein zweiter schwerer Schlag: Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte erst kürzlich entschieden, dass die Kasse 91 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds zurückzahlen muss. Die AOK selbst distanzierte sich heute von der Darstellung des BHÄV. Es treffe zu, dass das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren unter dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung in der Hauptsache entschieden habe, dass die AOK Bayern zahlen müsse.

Gegen diese einstweilige Anordnung sei aber eine Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) anhängig, über die noch nicht entschieden sei. Die AOK Bayern habe den in Frage stehenden Betrag überwiesen. "Für eine Sperrung von Konten, wie ein Internetdienst verbreitet hat, gibt es keinerlei Anlass", heißt es in einer Stellungnahme der Kasse.

Über das Vorgehen des BHÄV, in dieser Angelegenheit ohne eigene Zahlungsaufforderung einen Pfändungsbeschluss zu erwirken, sei man mehr als verwundert, heißt es bei der Kasse. Es könne nur als weiterer Versuch gewertet werden, die Kasse zu diskreditieren. „Die Meistbegünstigungsklausel sieht vor, dass die AOK Bayern die Honorare im Hausarztvertrag mindern kann, wenn der BHÄV mit einer anderen Kasse einen Vertrag mit geringeren Honoraren abschließt. Dies ist erfolgt. Strittig ist lediglich, ab wann die Klausel wirkt,“ betont die AOK.

Quelle: eilmeldung_bounce@facharzt.de – 12.1.2011